



Satzung

Turnverein Eiche Horn von 1899 e.V.
Berckstr. 87, 28359 Bremen

Übersicht

§ 1	Name, Zweck und Sitz
§ 2	Vereinsziele und gemeinnütziger Zweck
§ 3	Mitglieder
§ 4	Aufnahme
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Vereinsausschluss
§ 7	Beiträge
§ 8	Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 9	Vereinsorgane
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Delegiertenversammlung
§ 12	Hauptausschuss
§ 13	Vorstand
§ 14	Ehrenrat
§ 15	Abteilungen und Delegierte der Abteilungen
§ 16	Gruppen
§ 17	Jugendversammlung
§ 18	Rechnungsprüfer/innen
§ 19	Wahlvorschriften
§ 20	Geschäftsordnung
§ 21	Haftung
§ 22	Datenschutz
§ 23	Auflösung des Vereins
§ 24	Übergangsvorschriften

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Eiche Horn von 1899 e.V.
2. Sein Zweck ist die Förderung der Leibesübungen zur sittlichen und körperlichen Kräftigung.
3. Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Horn und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Vereinsziele und gemeinnütziger Zweck

1. Zentraler Vereinszweck ist die Förderung des Sports, der insbesondere verwirklicht wird durch
 - Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssports,
 - Förderung der sportlichen Rehabilitation,
 - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein fördert den Sport als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Identität, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sozialer Stellung eine sportliche Heimat.
3. Die Kurzbezeichnung ist „TV Eiche Horn“. Die Vereinsfarben sind gelb, grün und schwarz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der hausrechtsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben vorher genehmigt wurden, etatmäßig abgesichert sind und durch prüffähige Aufstellungen und Belege nachgewiesen werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen, natürlichen Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern (Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen),
 - c) Ehrenmitgliedern gemäß Ziffer 2,
 - d) Kurzzeitmitgliedern im Rahmen von Kursen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Hauptausschusses ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Zahlung der Grundbeiträge befreit.

§ 4 Aufnahme

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den / die gesetzlichen Vertreter.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.
3. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald sie vom Verein schriftlich bestätigt ist.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
 - durch Ausschluss (siehe § 6),
 - mit Zeitablauf,
 - nach besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand,
 - durch freiwilligen Austritt zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres.
- Der Austritt ist dem Vorstand sechs Wochen vorher schriftlich (Brief an die Geschäftsstelle; es zählt der Eingang in der Geschäftsstelle) mitzuteilen. Der Austritt wird dem Mitglied vom Verein schriftlich innerhalb von sechs Wochen bestätigt.

§ 6 Vereinsausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn der Beitrag bis drei Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
2. Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die
 - gegen die Satzung verstoßen,
 - unsportliches Verhalten erkennen lassen,
 - durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2, Ziffer 2, unvereinbare Einstellung zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für das Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
3. Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat in seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist nicht notwendig, wenn auf Antrag des

Vorstandes der Hauptausschuss die Beiträge jährlich bis zur Höhe der vom Statistischen Bundesamt per 30.06. eines jeden Jahres ermittelten Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex erhöht.

2. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das Zweifache des Jahresbeitrages eines Erwachsenen nicht überschreiten.
3. Über Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderzahlungen oder Arbeitsleistungen für einzelne Abteilungen bzw. Sportbereiche beschließt der Hauptausschuss auf Antrag der Abteilung. Über Zusatzbeiträge von Abteilungen nach § 15, Ziffer 2, letzter Satz, beschließt der Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilung. Besteht keine Übereinstimmung, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.
4. Über die Kursbeiträge und Zusatzbeiträge der Gruppen beschließt der Vorstand. Bei neugegründeten Abteilungen, bei denen aufgrund der anfallenden Kosten ein Zusatzbeitrag oder eine Aufnahmegebühr erforderlich ist, übernimmt die erstmalige Festsetzung der Vorstand des Vereins.
5. Beiträge und Zusatzbeiträge sind bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 1.02., bei halbjährlicher Zahlungsweise bis zum 1.02. bzw. 1.08. eines jeden Jahres zu zahlen. Sie sind eine Bringschuld des Mitgliedes und werden ohne gesonderte Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlung aller oben genannten Beiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung (Lastschrift).
6. Bei Mitgliedern, die den Verein ermächtigen, den gesamten allgemeinen Mitgliedsbeitrag und den gesamten Zusatzbeitrag jährlich per 1.02. durch Lastschrift einzuziehen, ermäßigt sich der allgemeine Mitgliedsbeitrag um einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Faktor. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft im ganzen Kalenderjahr besteht.
7. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder können nur in einer Abteilung das Stimmrecht zur Delegiertenversammlung ausüben. Zum abweichenden Stimmrecht in der Jugendversammlung siehe § 17, Ziffer 1.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. In Abteilungsleitungen und zu Delegierten können mindestens 16-jährige Mitglieder gewählt werden. Zum passiven Wahlrecht im Jugendbereich siehe § 17, Ziffer 2 und 4.
5. Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
6. Ehrenratsmitglieder und Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
7. Jedes Mitglied nach § 3a, c und d der Satzung kann alle Sportangebote des Vereins wahrnehmen, sofern dies aufgrund der Eigenart der Sportart möglich und nicht durch Sonderregelungen eingeschränkt ist. Die Teilnahme an bestimmten Sportangeboten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge oder Gebühren gebunden werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Delegiertenversammlung,
- Hauptausschuss,
- Vorstand,
- Ehrenrat,
- Abteilungsleitungen,
- Gruppen,
- Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes, wenn die Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten keinen neuen Vorstand gewählt hat,
 - Satzungsänderungen,
 - Änderungen des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins.

2. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmbfähigen Mitglieder gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§ 1 und 10, Ziffer 2-8, oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der stimmbfähigen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei, in einem Zeitraum von acht Tagen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur Änderung der §§ 1 und 10, Ziffer 2-8, ist die Zustimmung aller stimmbfähigen Vereinsmitglieder erforderlich, dies ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
7. Die Wahlen geschehen durch **u n b e d i n g t e** Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel. Erhält keiner der gewählten Mitglieder die unbedingte Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - Hauptausschuss, wobei die Gruppensprecher/innen Stimmrecht haben,
 - Ehrenrat,
 - Rechnungsprüfer/innen,
 - Delegierte der Abteilungen.
 Jedes andere Mitglied hat das Recht, an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
2. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung einschl. des Vermögensnachweises,
 - Bildung und Verwendung von Rücklagen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 13, Ziffer 1, und der Rechnungsprüfer/innen,
 - Bestätigung der Jugendreferentin / des Jugendreferenten,

- Beschlussfassung über Beiträge, sofern diese nicht von anderen Organen festzusetzen sind,
- Beschlussfassung über Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung im Einzelfall über Änderungen des Haushaltsplanes über 5% der Einnahmen,
- Wahl des Ehrenrates,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Delegierten.

§ 12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - Vorstandsmitglieder,
 - Abteilungsleiter/innen,
 - Vorsitzende/r des Ehrenrates,
 - Gruppensprecher/innen (ohne Stimmrecht),
 - Geschäftsführer/in (ohne Stimmrecht).

Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder können die Hauptausschussmitglieder durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten werden.
2. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - abteilungsübergreifende Planung des Sportbetriebes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes bis zu 5% der Gesamteinnahmen im Einzelfall,
 - Beschlussfassung über die Beitragsanpassung gemäß § 7, Ziffer 1, Satz 2,
 - Beschlussfassung über Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen gemäß § 7, Ziffer 3,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über Ordnungen aller Art auf Vereinsebene,
 - Genehmigung von Ordnungen für den Sportbetrieb der Abteilungen,
 - Entscheidungen auf Verlangen einer Abteilung gemäß § 15,
 - Aufhebung von Beschlüssen der Abteilungen, wenn sie der Satzung widersprechen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende/r,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Referent/in für Finanzen,
 - stellv. Referent/in für Finanzen,
 - Jugendreferent(in) gemäß § 17, Ziffer 2,
 - drei weiteren Referent(inn)en.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum (Abwahl durch Neuwahl) seines Amtes enthoben werden.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte, soweit nach der Satzung nicht andere Organe hierfür zuständig sind. Er vertritt gemäß § 26 BGB den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand entscheidet selbst über seine Geschäftsverteilung und gibt diese bekannt.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs legt der Vorstand die Unterschriftsberechtigten fest. Neben Vorstandsmitgliedern können dies auch Mitarbeiter/innen des Vereins sein. In jedem Fall sind zwei Unterschriften erforderlich, davon mindestens eine durch ein berechtigtes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für:
 - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und Hauptausschusssitzung,
 - Durchführung der Beschlüsse und Behandlung der Anregungen aus Mitglieder- und Delegiertenversammlung bzw. Hauptausschuss,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und der Einnahmen-/Ausgabenrechnung einschließlich des Vermögensnachweises zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - Festlegung von Zusatzbeiträgen und Aufnahmegebühren, sofern er hierfür gemäß § 7, Ziffer 3, zuständig ist,
 - Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter(inne)n,
 - Bildung und Auflösung von Gruppen sowie Ernennung und Abberufung von Gruppensprecher(inne)n,

- Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes bis zu 2% der Gesamteinnahmen im Einzelfall,
 - Entsendung von Abordnungen zu Tagungen,
 - Vereinsausschlüsse gemäß § 6,
 - Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 20, Ziffer 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
2. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:
 - Ehrungen,
 - Schlichtung von Streitigkeiten,
 - Entscheidungen über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse gemäß § 6.

§ 15 Abteilungen und Delegierte der Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Zahl und Art der Abteilungen bestimmt der Hauptausschuss. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich und organisatorisch in eigener Verantwortung.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt wird. Bezüglich Wahl- und Stimmrecht auf der Abteilungsversammlung gilt § 3.
Die Abteilungsleitung besteht aus Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, bis zu sechs Abteilungsreferent(inn)en und ggf. Abteilungsjugendleiter/in. Bei Abteilungen mit einem Zusatzbeitrag, der den vollen allgemeinen Mitgliedsbeitrag für ein Einzelmitglied übersteigt, wird die Abteilungsleitung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes erweitert.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - rechtzeitige Erstellung eines Etatantrages für das kommende Jahr,
 - Beantragung eines Zusatzbeitrages oder einer Aufnahmegebühr beim Hauptausschuss aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung,
 - Verfügung über die der Abteilung im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht durch Vorstandsbeschluss gesperrt sind. Die Mittel verbleiben in der Vereinskasse. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt durch die/den Referentin/Referenten für Finanzen des Vereins oder ihre/seinen Stellvertreter/in nach Übergabe der vom/von der Abteilungsleiter(in) abgezeichneten Rechnungen.
 - bei Bedarf Erstellung einer Abteilungsordnung, die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist,
 - bei Bedarf Führen einer Sonderkasse (z.B. für Eintrittsgelder) mit einer ordentlichen Buchführung. Hierfür ist der/die Abteilungsleiter/in verantwortlich. Die verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen. Über ihre Verwendung ist dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und die Unterlagen am Ende des Jahres in der Geschäftsstelle abzugeben.
 - Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung des Hauptausschusses bei Unstimmigkeiten in der Abteilung.
5. Die Abteilungen wählen alle zwei Jahre ihre Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Größe der Abteilung. Für je angefangene 50 Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder) wird ein/e Delegierte/r gewählt. Delegierte, die ihr Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung.
6. Die Abteilungsversammlungen wählen im gleichen Verfahren Ersatzdelegierte, die bei Ausscheiden bzw. Verhinderung einer/eines Delegierten deren/dessen Aufgabe übernehmen. Die Rangfolge der Ersatzdelegierten ergibt sich anhand der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Sollte die Liste der Ersatzdelegierten erschöpft sein, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 16 Gruppen

1. Soweit nach §15 Abteilungen nicht bestehen, können vom Vorstand Gruppen gebildet werden. Für die Betreuung werden Gruppensprecher/innen vom Vorstand ernannt.
2. Vernachlässigt ein/e Gruppensprecher/in sein/ihr Amt, so kann er/sie durch den Vorstand des Amtes enthoben werden.

§ 17 Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung als Selbstverwaltungsgremium der Vereinsjugend gehören an:
 - alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - von den Abteilungsversammlungen gewählte Abteilungsjugendleiter/innen,
 - im Kinder- und Jugendbereich eingesetzte Übungsleiter/innen (ohne Stimmrecht).
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Förderung der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit,
 - Entscheidung über die Verwendung der diesem Bereich zufließenden Mittel,
 - Interessenvertretung der Vereinsjugend,
 - Wahl einer Jugendreferentin / eines Jugendreferenten für zwei Jahre.
Hierzu kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Sie / Er ist nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.
3. Die Jugendversammlung tritt zum Jahresbeginn (spätestens bis zum 15.2.) zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Jugendreferentin / den Jugendreferenten bzw. bei Vakanz dieses Amtes durch den/die Vorsitzende(n) mit einer Frist von einem Monat durch Aushang im Sportzentrum des Vereins.
4. Die Jugendversammlung kann als weiteres Gremium zur Umsetzung ihrer Aufgaben einen Jugendausschuss wählen, der von der Jugendreferentin / dem Jugendreferenten geleitet wird. Gewählt werden können hier Mitglieder ab vollendetem 12. Lebensjahr.
5. Bei Bedarf können Einzelheiten zur Jugendarbeit in einer Jugendordnung geregelt werden. Diese muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt werden.

§ 18 Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen prüfen alljährlich die Rechnungslegung einschließlich des Vermögensnachweises des Vereins sowie der Abteilungen auf ihre Richtigkeit. Auf der Delegiertenversammlung tragen sie das Ergebnis vor.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören. Sie und zwei Ersatzrechnungsprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt, und zwar abwechselnd in jedem Jahr ein(e) Rechnungsprüfer/in und ein(e) Ersatzrechnungsprüfer/in. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Wahlvorschriften

1. Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidat(inn)en für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat(inn)en gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidat(inn)en mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt Ziffer 1, Absatz 2.
3. Den Kandidat(inn)en ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
4. Die Wahl eines/einer abwesenden Kandidaten/Kandidatin für ein Amt im Verein ist zulässig, wenn dessen/deren schriftliche Zustimmung zu seiner/ihrer Wahl vor der Wahl vorliegt und die Versammlung zuvor mit einfacher Mehrheit die Zulässigkeit der Wahl eines/einer Abwesenden beschließt.
5. Eine Abwahl aus einem Amt im Verein ist nur zulässig, wenn in demselben Wahlgang ein/e Kandidat/in neu gewählt wird.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Stimmrecht und zur Wählbarkeit (§ 8) und zur Geschäftsordnung (§ 20) der Satzung.

§ 20 Geschäftsordnung

Die nachfolgenden Geschäftsordnungsvorschriften gelten gemeinsam für Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und Hauptausschuss (nachfolgend Versammlung genannt), es sei denn es ist in der Satzung an anderer Stelle eine andere Bestimmung getroffen worden.

1. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Versammlung selbst dies beschließen oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder oder mindestens 30% der Mitglieder dieser Versammlung dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden beantragt haben.
Eine Versammlung ist nur dann einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die dieser Versammlung vorbehalten sind.
Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
Diese Versammlung soll im ersten Quartal stattfinden.
Der Hauptausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr.

2. Zu allen Versammlungen wird durch den Vorstand einen Monat vor dem Versammlungstermin eingeladen. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben ist im Sportzentrum des Vereins auszuhängen. Änderungen der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin auszuhängen.
3. An den Versammlungen sind grundsätzlich nur deren Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die/Der Versammlungsleiter/in kann Personen ohne Stimm- und Rederecht die Teilnahme an der Versammlung gestatten, sofern die Versammlung dem zustimmt. Abweichend hiervon haben alle Vereinsmitglieder das Recht, an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts von abwesenden Mitgliedern ist ausgeschlossen.
5. Eine Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter(in). Der/Die Versammlungsleiter(in) kann die Versammlungsleitung auch einem anderen Mitglied der Versammlung gänzlich oder teilweise übertragen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder Stimmkarte. Auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.
7. Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied der Versammlung gestellt werden können, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird und die Anträge schriftlich vorliegen.
8. Jedes Mitglied einer Versammlung hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerlisten zu stellen. Über den Antrag muss sofort entschieden werden.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungen können sich ergänzende Geschäftsordnungen geben, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind.

§ 21 Haftung

1. Jedes Organ oder ehrenamtliche Mitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden, Unfallfolgen oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Das Gleiche gilt für Schäden aus Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins oder nicht vereinseigenen Sportstätten.
3. Schäden, Unfälle oder Verluste sowie Versicherungsfälle sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z.B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleitung, Mannschaftsführung) ist der Verein berechtigt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Verbände weiterzugeben und für Vereinszwecke zu veröffentlichen.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z.B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Medien können die Vereinszeitschrift, Zeitungen, Aushänge und das Internet sein. Dabei können Name, Alter und bei dem entsprechenden Anlass erstellte Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mit-

glied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

5. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Erstellung von Mitgliedsausweisen) Dienstleister zu beauftragen und diesen die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Dies darf nur erfolgen, wenn diese Dienstleister die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke darf nicht erfolgen.
6. Bei Bedarf kann der Hauptausschuss Details zum Datenschutz in einer Datenschutz-Ordnung regeln.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Horner Sportstiftung oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 24 Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Wenn der Vorstand nach der bisher geltenden Satzung gewählt wird und vier weitere Referent(inn)en gewählt werden, so bleiben diese ebenso wie die anderen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nach der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister kann ein/e Jugendreferent/in in den Vorstand gewählt werden.

***Hinweis:** Der vorstehende Satzungstext wurde auf einer Mitgliederversammlung am 28.2.2013 beschlossen. Die Eintragung durch das Registergericht erfolgte unter dem Aktenzeichen VR 2207 HB am 7.6.2013.*